

Vorblatt

Problem:

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) bedürfen umfassender raumplanerischer Steuerungsmaßnahmen, um eine effiziente und nachhaltige Nutzung begrenzter Ressourcen, insbesondere von Flächen sowie Stromleitungskapazitäten, sicherzustellen. Dies dient der Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Burgenland im Einklang mit dem „European Green Deal“, welcher vorsieht, die Netto-Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen, insbesondere des Konflikts zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Israel und dem Iran sowie des anhaltenden Krieges in der Ukraine, hat sich die Notwendigkeit eines beschleunigten Ausstiegs aus fossilen Energieträgern beziehungsweise einer noch weitgehenderen Reduktion ihrer Nutzung verstärkt. Ein anderer wesentlicher Aspekt ist die Bekämpfung des Klimawandels, dessen nachteilige Auswirkungen zunehmend sowohl die Bevölkerung als auch die Umwelt im Burgenland betreffen. In der Zusammenschau aller genannten Aspekte ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung zusätzlicher Eignungszonen für Windkraftanlagen.

Ziel:

Ziel dieser Novelle ist die Schaffung von erforderlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, um genügend Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen, um die Klima- und Energieziele zu erreichen.

Lösung:

Anpassung der Verordnung, mit der Eignungszonen und Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Burgenland festgelegt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung berührt keine unionsrechtlichen Bestimmungen und steht auch nicht im Widerspruch zu diesen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine solchen Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Der vorliegende Entwurf zielt unter anderem ab auf eine Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Burgenland von 47,7% auf 70% bei gleichzeitig möglichst geringem Verbrauch von Freifläche und Leitungskapazitäten und ist im Sinne der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie ein wesentlicher Beitrag des Landes zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele der Europäischen Union und der Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung #Mission2030.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung ist gemäß § 7 Bgld. KliG einem Klimacheck zu unterziehen und auf seine Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche zu prüfen. Von der Prüfung ausgenommen sind Regierungsvorlagen und Entwürfe von Verordnungen, bei denen auf Grund ihres Regelungsgegenstandes keine oder nur vernachlässigbare oder ausschließlich oder überwiegend positive klimarelevante Auswirkungen zu erwarten sind oder die der überwiegenden zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union dienen.

Ergebnisse des gemäß § 7 Bgld. KliG durchgeführten Klimachecks:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung ist keinem Klimacheck zu unterziehen, da neutrale bis überwiegend positive klimarelevante Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Umweltbericht).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Gemäß § 22f Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur in Eignungszonen zulässig, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Da bei Windkraftanlagen der aktuellen Generation auf Grund ihrer Höhe von über 200 m sowie auf Grund der Stromproduktion solcher Vorhaben mit der festgelegten Mindestkapazität von 15 MW (Stromertrag von 42 GWh/a) stets mit überörtlichen Auswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der von der Landesregierung festgelegten Eignungs- und Ausschlusszonen und der anschließenden Kenntlichmachung der Flächen in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

In den örtlichen Geltungsbereich werden die Gemeinden aufgenommen, in denen nun auch Eignungs- und Ausschlusszonen festgelegt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Anlage 1:

Die bisherige Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.